

Fahrzeugleihvertrag

zwischen dem CVJM Kaiserslautern e.V., Humboldtstr. 25, 67655 Kaiserslautern und

Name:

Anschrift:

Tel.:

Email:

--	--	--	--

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags:

Der CVJM übergibt dem Entleiher das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: KL-CV-52, Fahrzeugidentifikationsnr.: YF3YB3MRB90367 in ordnungsgemäßen Zustand zur Benutzung während der Vertragslaufzeit.

Der Leihvertrag tritt mit der Fahrzeugübergabe in Kraft am _____ und endet am _____ mit der Rückgabe des Fahrzeuges und des Schlüssels.

2. Mietpreis Tagespauschale

- a) Für kirchliche Einrichtungen: 35 € pro Tag (inkl. 50 Freikilometer pro Tag)
- b) Sonstige Gruppen: 50 € pro Tag (inkl. 80 Freikilometer pro Tag)

Jeder weitere Kilometer wird mit 0,40 € berechnet. Der Bus muss vollgetankt zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird zusätzlich zu den Spritkosten eine Gebühr von 50 € berechnet.

3. Fahrzeugüberlassung

Der Entleiher darf das Fahrzeug einem Dritten nur im Rahmen des Vertragsgegenstands und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des CVJM Kaiserslautern e.V. überlassen. Diese Einwilligung wird hiermit für:

- a) _____
- b) _____
- c) _____
- d) _____

erteilt. **Der Entleiher hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.**

4. Haftung und Selbstbeteiligung

Der Entleiher haftet für alle an dem Fahrzeug entstandenen Schäden, die über die normale Nutzung des Fahrzeugs hinausgehen, soweit die Schäden vom Entleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind und nicht über eine Versicherung oder der dort vereinbarten Selbstbeteiligung abgedeckt sind. Der vom Entleiher pro Schadensfall zu tragende Selbstbehalt beträgt im Rahmen der

Vollkaskoversicherung € 1000,00

Teilkaskoversicherung € 150,00

5. Unterzeichnung

Es wird auf die umseitigen Bedingungen des Fahrzeugleihvertrags hingewiesen. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Parteien auch diesen Bestimmungen zu. Sie werden damit Vertragsbestandteil.

Kaiserslautern, den _____

Unterschrift CVJM Kaiserslautern e.V.

Unterschrift Entleiher

1. Eine gewerbliche Nutzung und die Nutzung für Umzüge ist auszuschließen.
2. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.
3. Die Nutzung ist in einem Fahrtenbuch mit Angabe der Fahrzeugführer*in zu dokumentieren.
4. Der oder die Entleiher*in erhält einen Fahrzeugschlüssel, einen Hoftorschlüssel, die Fahrzeugpapiere und das Fahrtenbuch. Im Mietvertrag sind sämtliche vorgesehenen Fahrzeugführer*innen und die Nutzungsabsicht anzugeben. Die Fahrzeugführer*innen müssen mindestens 21 Jahre alt sein und über die gültige Fahrerlaubnis für das Fahrzeug verfügen. Anderen Personen als die angegebenen Fahrzeugführer*innen ist das Fahren des Fahrzeugs untersagt. Die Führerscheine der Fahrzeugführer*innen sind in Kopien dem Mietvertrag beizulegen.
5. Der oder die Entleiher*in hat vor und nach der Nutzung den Bus auf etwaige Schäden zu überprüfen und diese zu dokumentieren und umgehend im CVJM-Büro zu melden. Dies gilt auch für Schäden, die der oder die Entleiher*in verursacht. Bei Übergabe wird ein Sichtungsprotokoll ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben. Wird bei Rückgabe des Fahrzeugs ein gegenüber der Übergabe bei Entleiherung abweichender Zustand festgestellt und ist das Fahrzeug dadurch im Wert gemindert, so sind der oder die Entleiher*in und berechnigte Dritte gesamtschuldnerisch zum Ausgleich des Minderwerts verpflichtet.
6. Der oder die Entleiher*in haftet für jeden Schaden und alle Kosten, die durch ihn oder sie, seine gesetzlichen Vertreter*in oder Erfüllungsgehilf*innen durch die Benutzung des Fahrzeugs verursacht werden. Machen Dritte wegen solcher Schäden den CVJM Kaiserslautern e.V. haftbar, so stellt der oder die Entleiher*in den CVJM Kaiserslautern e.V. von diesen Ansprüchen frei.
7. Der oder die Entleiher*in stellt sicher, dass bei Verkehrsverstößen, die mit dem Fahrzeug in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Ordnungsbehörden ergriffen werden. Der oder die Entleiher*in stellt den CVJM Kaiserslautern e.V. in diesem Zusammenhang in vollem Umfang von irgendwelcher Inanspruchnahme und Kosten (insbesondere Verwarnungs- und Bußgelder) frei. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sowie zur Wahrung eigener Interessen ist der CVJM Kaiserslautern e.V. berechnigt, den Namen des Entleihers den Behörden bekannt zu geben.
8. Wird das Fahrzeug mehreren Nutzern*innen bzw. Fahrzeugführer*innen überlassen und lässt sich nicht feststellen, wer von ihnen gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat, so haften die Entleiher*innen als Gesamtschuldner.
9. Der CVJM Kaiserslautern e.V. haftet nicht für Gegenstände, die nach Vertragsbeendigung im Fahrzeug zurückgelassen wurden.
10. Die Entleihkosten betragen pro Tag für kirchliche Einrichtungen 35 € (inkl. 50 Freikilometer). Für sonstige Einrichtungen beträgt die Tagespauschale 50 € (inkl. 80 Freikilometer). Jeder weitere Kilometer wird mit 0,40 € berechnet. Der Bus muss vollgetankt zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird zusätzlich zu den Spritkosten eine Gebühr von 50 € berechnet.
11. Vor Fahrtantritt ist darauf zu achten, dass sich alle im Bus befindlichen Personen anschnallen. Kinder unter 12 Jahren, bzw. unter 150 cm Körpergröße, haben Kindersitze zu benutzen.
12. Nach der Nutzung ist der Bus besenrein (innen) zu übergeben. Übermäßige äußere Verschmutzungen (Schlamm, Mückenleichen auf der Frontscheibe) sind im eigenen Ermessen zu beseitigen. Sollte der Busverwalter feststellen, dass der Bus nicht ordentlich gesäubert wurde, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 € in Rechnung gestellt.
13. Der Bus ist nach der Entleiher wieder auf seinen festen Stellplatz im Hof abzustellen.
14. Bei Unfällen verpflichtet sich der oder die Entleiher*in, auf eine polizeiliche Unfallaufnahme hinzuwirken. Der oder die Entleiher*in wird den Verleiher unverzüglich über sämtliche Umstände des Unfalls informieren und nach Kräften bei der Klärung des Unfallhergangs mitwirken, insbesondere gegenüber Versicherungen, Behörden und Gerichten. Dabei ist er oder sie zu fristgemäßen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.
15. Im Falle eines Unfalls darf ein Schuldanerkenntnis nicht abgegeben werden.
16. Der oder die Entleiher*in verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und die Betriebsanleitung sowie sonstige Hinweise des Herstellers zu beachten. Der oder die Entleiher*in wird bei der Nutzung des Fahrzeugs die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie die Gebote der Technik beachten und Fahrten unterlassen, die zu einer übermäßigen Beanspruchung oder Beeinträchtigung des Fahrzeugzustandes führen können.